

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

BESCHLUSS NR. 2026-30

Interpellation David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi"

Beantwortung

7.5.3

Ausgangslage

Der Gemeinderat David Sichau (Grüne) hat am 6. Oktober 2025 die Interpellation "Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi" eingereicht. An der Sitzung des Gemeinderats vom 3. November 2025 hat David Sichau (Grüne) die Interpellation im Rat begründet. Gemäss Art. 39 Abs. 4 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat die Interpellation innert drei Monaten nach Begründung im Gemeinderat schriftlich zu beantworten.

Allgemeines zum Inventar Natur- und Landschaftsschutz

Das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (INL) der Stadt Opfikon wurde gemäss § 203 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erstellt. Es enthält die im Stadtgebiet gelegenen Gebiete, Landschaftselemente und Objekte, die aus ökologischer, wissenschaftlicher oder ästhetischer Sicht eine hohe Wertigkeit haben.

Gemäss § 203 Abs. 2 PBG sind Gemeinden verpflichtet, Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu erfassen und im Inventar festzuhalten. Das Inventar ist behördenverbindlich, was bedeutet, dass öffentliche Stellen bei raumwirksamen Vorhaben verpflichtet sind, die im Inventar bezeichneten Objekte zu schonen und deren Erhalt sicherzustellen.

Die Aufnahme eines Objekts in das kommunale Inventar bedeutet jedoch noch keinen rechtlichen Schutz im Sinne einer Unterschutzstellung. Zwischen einem Inventarobjekt und einem geschützten Objekt besteht ein rechtlicher Unterschied:

- Ein Inventarobjekt ist ein fachlich ausgewiesenes, potenziell schutzwürdiges Gebiet oder Element, das im Rahmen der kommunalen Planung berücksichtigt werden muss. Es dient als Grundlage für die spätere Abklärung, ob und wie ein Schutz stattzufinden hat.
- Ein geschütztes Objekt dagegen ist durch einen formellen Beschluss (z. B. gestützt auf eine Schutzverordnung oder einen Stadtratsbeschluss) rechtlich verbindlich geschützt. Eine Nutzung oder Veränderung ist nur unter klar definierten Bedingungen oder nach einer Interessenabwägung zulässig.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

Für alle inventarisierten Flächen gilt, dass eine Beeinträchtigung nur dann zulässig ist, wenn sie im Rahmen einer Interessenabwägung als verhältnismässig beurteilt und dokumentiert wird.

Inventarobjekt T5

Das Inventarobjekt T5 – Wiesen im Bubenholzpark ist im kommunalen INL in der Kategorie „Trockenstandorte“ erfasst und umfasst eine Fläche von 91 Aren. Es handelt sich um eine weitgehend artenreiche, magerer Wiesenfläche auf der Autobahnüberdeckung im Stadtzentrum (Ruderalfläche). Die Fläche enthält typische Zeigerarten magerer Wiesen wie Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Esparsette (*Onobrychis viciifolia*).

Ziel gemäss Objektblatt des Inventarobjekts T5 ist der Erhalt und die Entwicklung eines artenreichen und mageren Wiesenbestands sowie der Erhalt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von Trockenstandorten. Empfohlen werden zwei Schnitte jährlich, keine Düngung, keine Beweidung und eine gestaffelte Mahd.

Mit dem Bau des Bubenholzparkes wurde der Stadt Opfikon eine geeignete Fläche für die Durchführung von Festaktivitäten zur Verfügung gestellt. Die Autobahnüberdeckung wurde entsprechend statisch ausgelegt und hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit so dimensioniert, dass temporäre Nutzungen und eine potenzielle Bebauung möglich sind. Der betroffene Bereich befindet sich in der Wohnzone W2D. Diese Rahmenbedingungen wurden bei der Inventaraufnahme berücksichtigt. Es erfolgte keine Unterschutzstellung der Fläche.

Im Auftrag der Stadt Opfikon hat die Quadra GmbH, Zürich, die Ruderalfläche des Objekts T5 begutachtet, die an heissen Tagen als temporäre Parkierungsfläche für das Freizeitbad genutzt wird.

Das Gutachten kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die Fläche liegt innerhalb des behördenverbindlichen Inventarobjekts, jedoch auf einem Teilbereich mit ruderalem Charakter.
- Es konnten keine gesamtschweizerisch oder kantonale geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Einige Arten gelten als potenziell gefährdet oder verletzlich, stammen jedoch teilweise aus der Ansaat.
- Die Fläche verändert sich durch natürliche Sukzession stetig; ohne Störungen würde sie langfristig verbuschen oder bewalden.
- Eine sporadische Beanspruchung (z. B. durch zeitlich begrenzte Nutzung als Parkplatz oder für das „Fäscht 118“) kann für den halboffenen Charakter sogar erhaltend wirken, sofern sie auf maximal 15 Tage im Jahr beschränkt und durch Pflegemassnahmen begleitet wird.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

Das Gutachten empfiehlt, die Nutzung unter strengen Rahmenbedingungen zuzulassen:

- Nutzung nur zwischen Ende Mai und Ende August, höchstens 15 Tage im Jahr;
- Mähen vor der ersten Nutzung, Abfuhr des Schnittguts;
- Beaufsichtigung der Parkierung, Abgrenzung der Flächen;
- Anlage von Rückzugsstreifen und Kleinstrukturen für Wildbienen und Reptilien;
- Monitoring über 5 Jahre, um die Entwicklung der Vegetation zu beobachten und eine allfällige Trivialisierung rechtzeitig zu erkennen.

Beantwortung der Fragen

Der Stadtrat beantwortet die eingereichten Fragen wie folgt:

1. Gab es eine amtliche Publikation oder öffentliche Bekanntmachung zur temporären Nutzung der Schutzfläche T5 als Parkplatz?

Nein, es gab keine amtliche Publikation oder öffentliche Bekanntmachung.

2. Falls nein: Warum wurde auf eine solche Publikation verzichtet?

Es erfolgte keine amtliche Publikation, da die Massnahme keine bauliche oder bewilligungspflichtige Veränderung im Sinne des PBG darstellte. Vielmehr handelte es sich um eine zeitlich begrenzte Nutzung einer bestehenden Fläche, die ausschliesslich der organisatorischen Besucherlenkung diene. Die Massnahme stellte weder eine Verfügung noch ein Planungsverfahren dar und unterlag daher keiner Publikationspflicht.

3. Wurde der Gemeinderat oder die Öffentlichkeit im Vorfeld in die Entscheidungsfindung einbezogen?

Nein. Es gab keine vorgängige Mitwirkung, da es sich um eine betriebliche Entscheidung während Hitzeperioden handelte.

4. Wie kam es zur Entscheidung, die Fläche T5 als Parkplatz zu nutzen?

Die Entscheidung wurde durch die Abteilung Bevölkerungsdienste in Absprache mit der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) getroffen. Anlass war der hohe Besucherandrang bei Hitzetagen, die unzureichende Parkkapazität an der Ifangstrasse und die unrechtmässigen Parkierungen im umliegenden Quartier.

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

5. Wurde ein schriftliches Konzept zur Parkraumbewirtschaftung an Hitzetagen erstellt?

Bereits 2014 wurde ein Merkblatt für die Nutzung der Autobahnüberdeckung Bubenholz beim Freizeitbad entworfen, da die Gäste die zugewiesenen Parkplätze beim Parkplatz an der Oberhauserstrasse nicht nutzten und das Quartier zaparkten. Das aus diesem Entwurf entstandene Merkblatt „Autobahndeckel Bubenholz – Freizeitbad Opfikon“ vom 15. März 2024 beschreibt das Vorgehen, die saisonale Nutzung, die Sicherheitsmassnahmen und die geplanten Kontrollmechanismen.

6. Falls ja: Wann wurde dieses Konzept erarbeitet, wer hat es genehmigt und kann es zur Einsicht vorgelegt werden?

Das Merkblatt wurde im März 2024 durch die Abteilung Bevölkerungsdienste fertiggestellt und vom ASTRA genehmigt. Es handelt sich um ein Arbeitspapier auf Stufe Verwaltung. Auf Anfrage kann das Merkblatt zur Einsicht vorgelegt werden.

7. Falls ja: welche genauen Rahmenbedingungen sind für die Nutzung der Fläche festgelegt? Wie ist z. B. ein Hitzetag definiert und basierend auf welchen Grundlagen wird die Entscheidung zur Öffnung der Wiese als Parkplatz von wem getroffen?

Gemäss Merkblatt erfolgt die Nutzung an Wochenenden, Feiertagen oder Wochentagen mit Temperaturen über 30 °C. Über die Öffnung entscheidet der Betriebsleiter des Freizeitbades in Absprache mit dem Verkehrsdienst.

8. Wurde das kommunale Naturschutzinventar bei dieser Entscheidung berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Form?

Die Nutzung wurde auf den ruderalen Teilbereich des Inventarobjekts T5 beschränkt. Auch die bei der Inventarisierung der Fläche T5 feststehende Nutzung für das Stadtfest und das jährliche "Fäscht 118" wurde bei der Interessenabwägung einbezogen.

9. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine naturschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt?

Es wurde keine UVP oder naturschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt. Aufgrund des begrenzten Umfangs, der zeitlichen Beschränkung und des fehlenden baulichen Eingriffs besteht keine UVP-Pflicht. Zudem war die Nutzung im Rahmen von Anlässen bereits bei der Inventarisierung bekannt.

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

10. Aufgrund welcher Untersuchungen kommt der beigezogene Experte zum Schluss, dass eine Nutzung an mehreren Wochenenden im Sommer zu keiner Beeinträchtigung der Trockenwiese führen?

Das Gutachten basiert auf einer Begehung am 12. August 2025, auf Luftbildern seit 2015 und einer vollständigen Artenaufnahme. Es wurden keine geschützten Arten festgestellt und der ruderale Charakter der Fläche wurde bestätigt.

11. Welche Interessenabwägung wurde vorgenommen, und wo ist diese dokumentiert?

Die Interessenabwägung ist im Kapitel 3 des Quadra-Gutachtens dokumentiert. Sie berücksichtigt sowohl das öffentliche Interesse an ausreichendem Parkraum als auch das ökologische Interesse am Erhalt der Ruderalfläche. Eine Interessenabwägung bei der Inventarisierung ist nicht dokumentiert. Da die Fläche beim Entwurf des Merkblatts für die Parkplatznutzung 2014 nicht inventiert war, fand damals keine Interessenabwägung statt.

12. Wurden alternative Parkflächen (z. B. Kiesplatz oder Parkplatz an der Oberhauserstrasse) systematisch geprüft?

Alternative Parkflächen und die Lenkung der Badi-Gäste auf den Parkplatz an der Oberhauserstrasse wurden getestet. Es wurde festgestellt, dass die Badi-Gäste, die keinen Parkplatz direkt vor dem Freizeitbad mehr finden konnten, anstelle des beschilderten Parkplatzes an der Oberhauserstrasse im umliegenden Quartier auf den Strassen parkierten. Auch die Zurverfügungstellung des Kiesplatzes auf dem Bubenholzdeckel ausserhalb der Inventarfläche führt dazu, dass die Badi-Gäste auf das Quartier ausweichen. Als beste Alternative bietet sich die Ruderalfläche im Bubenholzpark auf dem Autobahndeckel an, der sich in unmittelbarer Nähe des Freizeitbades befindet. Mit ca. 50 zusätzlichen Parkplätzen kann die Situation an stark frequentierten Tagen entschärft werden.

13. Warum wurde der Parkplatz an der Oberhauserstrasse trotz vorhandener Kapazitäten als ungeeignet eingestuft?

Der Parkplatz an der Oberhauserstrasse wäre geeignet, sofern die Gäste ihn nutzen würden. Da die Erfahrung zeigt, dass die Badi-Gäste nicht auf die andere Seite der Glatt fahren, um zu parkieren, obwohl mit der Glatt-Brücke ein direkter Zugang zum Freizeitbad besteht, trägt der Parkplatz zu keiner Lösung bei.

14. Warum wurde der motorisierte Verkehr über eine unübersichtliche Fussgänger- und Veloroute zum Parkplatz geführt?

Die Ruderalfläche wird als beste Alternative bewertet. An den Nutzungstagen wird der Verkehr mit geschultem Personal sowie temporärer Signalisation geführt, um den Fuss- und Veloverkehr zu schützen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

15. Wurde eine Verkehrssicherheitsbeurteilung durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Bei der Ausarbeitung des Merkblatts wurde für die Sicherheits- und Signalisationsanforderungen die Stadtpolizei einbezogen, um eine hohe Sicherheit zu gewährleisten.

16. Welche konkreten Massnahmen wurden zur Sicherung der ökologischen Vielfalt dieser Wiese getroffen?

Die Fläche ist mit Pflegevorgabe im Geoinformationssystem der Stadt hinterlegt. Wenn beim Monitoring (siehe auch Antwort 17) Qualitätsverluste festgestellt werden, ist eine zeitnahe Reaktion sichergestellt.

17. Wie wird sichergestellt, dass die Nutzung als Parkplatz nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Nutzung der Fläche führt? Wird ein regelmässiges Monitoring durchgeführt und in welcher Frequenz und zu welchem Zeitpunkt?

Nach den Anfragen zur Nutzung der Ruderalfläche als Parkplatz wurde ein Gutachten durch die Quadra GmbH erstellt. Im Gutachten wird ein Monitoring empfohlen, welches in Auftrag gegeben wurde. Es wird über fünf Jahre ein Monitoring mit zwei Beurteilungszeitpunkten (nach zwei und nach fünf Jahren) durchgeführt. Im Rahmen des Monitorings werden dokumentiert: Artenzusammensetzung, Lückigkeit der Ruderalfläche.

18. Welche Schäden sind auf der Naturschutzfläche durch die Nutzung als Parkplatz entstanden und wurden diese systematisch erhoben?

Das Gutachten der Quadra GmbH erfolgte nach der Nutzung der Fläche als Parkierungsfläche. Bei der Bestandesaufnahme konnten keine Schäden festgestellt werden.

19. Ist die Nutzung der Fläche als Parkplatz explizit befristet oder kann sie künftig erneut erfolgen?

Die Nutzung der Fläche als Parkplatz wird während der Sommersaison von Anfang Juni bis Ende August an Feiertagen oder Wochenenden in Anspruch genommen, an denen durch Temperaturen über 30 °C mit einer stark frequentierten Gästezahl zu rechnen ist. Die temporären Nutzungen beschränken sich auf maximal 15 Tage pro Jahr.

20. Welche genauen Kriterien gelten künftig für eine erneute temporäre Nutzung der Schutzfläche als Parkplatz?

Hauptkriterium bildet die Wettervorhersage an Feiertagen und Wochenenden mit Temperaturen über 30 °C. Würde anhand des Unterhalts der Fläche oder durch das Monitoring ein Qualitätsverlust beobachtet, wird auf die Nutzung der Fläche als Parkplatz verzichtet.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

21. Wer darf diese Entscheidung zu welchem Zeitpunkt treffen? Wird in die Entscheidung auch ein Interessenvertreter des Naturschutzes mit einbezogen?

Der Bedarf nach zusätzlichen Parkplätzen erkennt in erster Linie der Bereichsleiter des Freizeitbades und handelt entsprechend. Die Abteilung Bau und Infrastruktur ist zuständig für die schutzwürdige Fläche und reagiert bei Feststellung ungewollter negativer Auswirkung auf die Fläche.

22. Wie wird sichergestellt, dass die Schutzobjekte im kommunalen Inventar künftig wirksam geschützt und nicht zweckentfremdet werden?

Im Siedlungsgebiet bestehen verschiedene Ansprüche an den Raum, damit ein attraktiver und qualitätsvoller urbaner Standort für Wohnen und Arbeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Die besagte Ruderalfläche befindet sich seit der Revision des Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte 2021 im Inventar, ist jedoch nicht unter Schutz gestellt.

Für die verschiedenen Ansprüche an den Raum sind Lösungen zu finden und erfordern Interessenabwägungen. Es können dadurch Mehrnutzungen von Flächen entstehen, auch von Flächen, die sich im Inventar befinden.

Könnte aufgrund einer beanspruchten Inventarfläche keine Lösung gefunden werden, müsste durch ein Provokationsbegehren eine formelle Schutzabklärung erfolgen, mit der ein Inventarobjekt aus dem Inventar entlassen werden könnte oder definitiv unter Schutz gestellt werden müsste.

23. Wir bitten den Stadtrat zu erklären, wie die Nutzung des Naturschutzobjektes als Parkplatz mit dem Biodiversität Leitbild der Stadt Opfikon vereinbar ist.

Mit dem Leitbild Biodiversität vom 20. August 2024 wurde die Vision und das Ziel für die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum der Stadt Opfikon festgehalten. Das Siedlungsgebiet der Stadt Opfikon bietet zahlreichen Wildtieren und -pflanzen Lebensraum. Um die genetische Vielfalt langfristig zu fördern, sollen besonders diejenigen Tier- und Pflanzenarten gefördert werden, deren Vorkommen in Opfikon und Umgebung selten ist und die ökologisch wertvollen Flächen mittels ökologischer Infrastruktur vernetzt werden.

Die im Gutachten vorgesehenen Pflegemassnahmen, die Bekämpfung invasiver Neophyten, die Sicherung der ökologischen Infrastruktur und das Monitoring entsprechen den Massnahmen im Leitbild Biodiversität für stadteigene Flächen.

Gemäss Gutachten der Quadra GmH werden diese Ziele durch die sporadische Nutzung der Ruderalfläche als Parkplatz nicht beeinträchtigt.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

24. Wir bitten den Stadtrat zu erklären wie die Nutzung des Naturschutzobjektes als Parkplatz mit den geforderten Zielen des Stadtrat-Beschlusses 2021-128 vereinbar sind. Insbesondere die Punkte S1, S4, S5 und S6.

Wie das Gutachten der Quadra GmbH bestätigt, sind die Interessen vereinbart. Eine Interessenabwägung zwischen der Notwendigkeit, Parkplätze bereitzustellen, um das unberechtigte Parkieren in der Umgebung zu verhindern, und der Nutzung der Ruderalfläche ohne wesentliche Beeinträchtigung ist erfolgt.

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 2021-128 vom 1. Juni 2024 wurde die Strategie zum Umgang mit Hitze in der Stadt Opfikon genehmigt. Die Strategie enthält Ziele für die Stadt Opfikon:

- S1: Hitzebelastung in Verkehrsräumen (öffentliche Strassen) reduzieren
- S4: Bestehende öffentliche Grün- und Freiräume klimawirksam gestalten und für die Bevölkerung besser zugänglich machen
- S5: Gute lokalklimatische Voraussetzungen (hoher Grünanteil) in den Gebieten Neuwiesen, Grossacker, Bubenholz und Frohbühl erhalten
- S6: Zentral gelegene Stadtquartiere (Glattpark/Oberhausen/Bruggacker) durch zusätzliche Grünräume/Grünstrukturen klimagerecht weiterentwickeln

Die sporadische Nutzung der Ruderalfläche unter Einhaltung der maximalen Vorgabe widerspricht den im Stadtratsbeschluss Nr. 2021-128 definierten Zielen der Strategie nicht.

Die geordnete, zeitlich begrenzte Parkierung trägt dazu bei, unerwünschte Parkierungen im Quartier und im sensiblen Grünraum zu vermeiden und damit die Aufenthaltsqualität und Sicherheit in den Quartieren zu stärken.

Auf Antrag des Vorstands Bau und Infrastruktur, gestützt auf Art. 39 Abs. 4 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Interpellation "Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi" von Gemeinderat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnenden wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

3. Mitteilung an:

- David Sichau
- Gemeinderat
- Bau und Infrastruktur
- Bevölkerungsdienste

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Guido Zibung

VERSANDT:
12. Februar 2026

BESCHLUSS NR. 2026-30

Seite 9 von 9

